



Der 19-jährige A besuchte das staatliche Max-Planck-Gymnasium in der Stadt D des Landes X. Er bestand das Abitur auch im zweiten Anlauf nicht. 14 Tage später hat er gegen die Entscheidung der Prüfungskommission einen Widerspruch erhoben. Zwei Monate später erkundigt sich A, was denn nun mit seinem Widerspruch passieren würde. Schließlich wolle er rechtzeitig zum Wintersemester ein Studium beginnen. Darauf erhielt er die Antwort, dass die Behörde im Moment „einfach viel zu tun hat“. Der zuständige Sachbearbeiter wäre erkrankt und sein Vertreter sei einfach überlastet. Nachdem A auch zwei weitere Monate später nichts von der Behörde gehört hat, erhebt er eine Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht, die er folgendermaßen begründet:

1. Die vom Kultusminister als Verwaltungsvorschrift erlassene Prüfungsordnung bestimme, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission während der Prüfung anwesend sein müssten. Während seiner Prüfung habe Prüfer M für 20 Minuten den Raum verlassen, um zu telefonieren. Prüfer N habe eine halbe Stunde lang die Tageszeitung gelesen.
2. Der Französischlehrer F habe ihn ungerecht behandelt. Das sei geschehen, weil er ihn in der Schülerzeitung wegen seiner autoritären Art und seiner nationalsozialistischen Vergangenheit kritisiert habe.
3. Der Mathematiklehrer S habe seine Arbeit nicht ordnungsgemäß bewertet. Er habe unter die Arbeit geschrieben, im Vergleich zu den wesentlich besseren Arbeiten der Kandidaten X und Y sei seine Arbeit nur „noch ausreichend“. Dies sei unzulässig, weil es einen Verstoß gegen den Grundsatz bedeute, dass Prüfungsmaßstäbe objektiv sein müssten.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Dabei ist davon auszugehen, dass die Tatsachenbehauptungen des A zutreffen und dass der Entscheidung der Prüfungskommission keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt worden ist. Es ist im Rahmen einer umfassenden gutachtlichen Überprüfung auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

§ 6 AGVwGO des Landes X lautet:

*Einer Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht, wenn eine Kollegialbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren beschlossen hat.*